

Kurztitel

COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 44/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

15.05.2020

Abkürzung

CFPG

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Text**4. Abschnitt****Prüfung von Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 37b Abs. 7 AMSG****Prüfung im Rahmen der Lohnsteuerprüfung**

§ 12. (1) Zuständig für die Prüfung von Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 37b Abs. 7 AMSG ist das für die Lohnsteuerprüfung (§ 86 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988) zuständige Finanzamt.

(2) Das die Lohnsteuerprüfung durchführende Organ ist berechtigt, anlässlich der Durchführung einer Lohnsteuerprüfung die Richtigkeit der vom Kurzarbeitsbeihilfenempfänger zum Zwecke der Erlangung einer Kurzarbeitsbeihilfe gemäß § 37b Abs. 7 AMSG erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe der Auszahlung angegebenen Daten zu überprüfen.

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2020

Gesetzesnummer

20011174

Dokumentnummer

NOR40223312